

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen

A. Problem und Ziel

Auf Grund der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Marktstörungen hat die Europäische Kommission auf Grundlage des Artikels 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates drei Durchführungsverordnungen erlassen:

- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/593 der Kommission vom 30. April 2020 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen über Marktstabilisierungsmaßnahmen im Kartoffelsektor (ABl. L 140 vom 4.5.2020, S. 13);
- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/594 der Kommission vom 30. April 2020 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen über Marktstabilisierungsmaßnahmen im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, Schnittblumen und Pflanzenteile zu Binde- oder Zierzwecken (ABl. L 140 vom 4.5.2020, S. 17) und
- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/599 der Kommission vom 30. April 2020 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen über die Planung der Erzeugung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 140 vom 4.5.2020, S. 37).

Die Durchführungsverordnungen sehen zur Bekämpfung der negativen Folgen der COVID-19-Pandemie im Agrarbereich die Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen über Marktstabilisierungsmaßnahmen in mehreren Erzeugnissektoren vor. Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist eine Erweiterung des § 5a des Agrarmarktstrukturgesetzes erforderlich. Zugleich soll wie schon bei den vergleichbaren Maßnahmen 2016 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als deutsche Marktordnungsstelle im Agrarbereich zur Durchführung der Maßnahmen zuständig sein. Darüber hinaus wird die Beteiligung des Bundeskartellamts ermöglicht. Zusätzlich ist es zur effektiven Durchführung des Unionsrechts notwendig, einen Gleichklang zwischen der Sonderfreistellung im Unionsrecht und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen herzustellen, indem auch eine Freistellung im deutschen Recht vorgenommen wird.

Weiterhin wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/601 der Europäischen Kommission vom 30. April 2020, ebenfalls ausgelöst durch die COVID-19-Pandemie, die Gültigkeit von Genehmigungen für Rebplantagen verlängert. Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist eine punktuelle Änderung des Weingesetzes erforderlich.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage des § 5a des Agrarmarktstrukturgesetzes wird, wenn von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, allenfalls zu einem geringfügigen einmaligen Erfüllungsaufwand der Verwaltung führen.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 31. August 2020

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
agrarmarktrechtlicher Bestimmungen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 7. August 2020 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes

Das Agrarmarktstrukturgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2017 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Freistellung“ durch das Wort „Freistellungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Absatz 2 Nummer 2 ist auch anzuwenden auf Freistellungen

 1. landwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe und
 2. nicht anerkannter Vereinigungen landwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe und nicht anerkannter Vereinigungen solcher Vereinigungen (sonstiger Vereinigungen),soweit eine Erstreckung von Vorschriften dieses Gesetzes sachlich gerechtfertigt oder unionsrechtlich zwingend ist.“
2. § 5a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union über die Nichtanwendung des Artikels 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen und Beschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, anerkannten Agrarorganisationen oder sonstigen Vereinigungen erforderlich ist, Vorschriften über das Verfahren sowie den Inhalt, Gegenstand und geografischen Anwendungsbereich der Vereinbarungen und Beschlüsse zu erlassen, soweit die genannten Rechtsakte bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) ist für die Durchführung zuständig. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann vorgesehen werden, dass Anordnungen und Maßnahmen der Bundesanstalt des Benehmens oder des Einvernehmens des Bundeskartellamts bedürfen.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Kommission“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit ein Rechtsakt der Europäischen Union die Nichtanwendung von Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen und Beschlüsse im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anordnet, gilt das Verbot des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für solche Vereinbarungen und Beschlüsse nicht. Rechtsverordnungen nach Absatz 1, auch in

Verbindung mit Absatz 2, können auch für die Durchführung des Satzes 1 erlassen werden. In Rechtsverordnungen nach Satz 2 können auch Pflichten zur Mitteilung der Vereinbarungen und Beschlüsse an die zuständige Behörde vorgesehen werden.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird nach den Wörtern „§ 7 Absatz 1 Satz 1“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird nach den Wörtern „§ 6a Absatz 1 Nummer 1“ das Wort „oder“ eingefügt.

ccc) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) § 5a Absatz 3 Satz 3“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 2 Buchstabe c genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 3 geahndet werden können.“

4. In § 9 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Weingesetzes

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7d wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die nach § 6 Absatz 1, § 6a Absatz 1 oder § 7c Absatz 1 Satz 1 erteilten Genehmigungen, welche im Jahre 2020 ausgelaufen sind oder auslaufen werden, sind innerhalb der Gültigkeitsdauer in Anspruch zu nehmen, die in Artikel 1 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2020/601 der Kommission vom 30. April 2020 über die Dringlichkeitsmaßnahmen zur Abweichung von den Artikeln 62 und 66 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gültigkeit von Genehmigungen für Rebplantagen und der Rodung im Falle einer vorgezogenen Wiederbepflanzung (ABl. L 140 vom 4.5.2020, S. 46) genannt wird.“

2. In § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „oder 1a“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zur umfassenden Durchführung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/593, 2020/594 und 2020/599 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen über Marktstabilisierungsmaßnahmen in verschiedenen Sektoren ist § 5a des Agrarmarktstrukturgesetzes an die Erweiterungen, die die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch die sog. Omnibus-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/2393) erfahren hat, anzupassen.

Zugleich soll im Fall einer Maßnahme der Europäischen Union während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für die Durchführung der Maßnahme nach § 5a Agrarmarktstrukturgesetz zukünftig zuständig sein. Dies ist angezeigt, weil die bisherigen Maßnahmen der Europäischen Union gestützt auf Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Mitteilungspflichten an die Europäische Kommission vorsahen, die national wegen der Außenvertretungskompetenz von einer Bundesbehörde vorzunehmen sind. Dann aber ist die Durchführung der Maßnahme, bei der es sich immer um eine zeitlich eng umgrenzte Krisenmaßnahme handelt, durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sachgerecht. Darüber hinaus wird die Beteiligung des Bundeskartellamts ermöglicht.

Durch die weinrechtliche Änderung soll die Verwaltung in die Lage versetzt werden, Verwaltungssanktionen bei Nichteinhaltung der in § 7d Absatz 1a Weingesetz formulierten Gebotsnorm verhängen zu können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit diesem Änderungsgesetz wird die Ermächtigung in § 5a Agrarmarktstrukturgesetz auf Vereinbarungen und Beschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben erstreckt. Das entspricht der Erweiterung, die Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch die Verordnung (EU) 2017/2393 erfahren hat.

Weiter wird die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit der Durchführung von Maßnahmen gestützt auf Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 betraut. Durch diese Entscheidung im Agrarmarktstrukturgesetz wird es auch möglich, Rechtsverordnungen nach § 5a Agrarmarktstrukturgesetz ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Dies ist in den mit Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eng umgrenzten Sachverhalten während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten angezeigt, um schnell das erforderliche Durchführungsrecht schaffen zu können.

Ferner soll, wenn auf Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestütztes Unionsrecht vorsieht, dass Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen und Beschlüsse nicht anwendbar ist, ein Gleichklang mit dem nationalen Recht hergestellt werden und auch § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht anwendbar sein.

Schließlich erfolgt zur Durchführung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/601 eine Anpassung im Weingesetz.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 17 des Grundgesetzes (GG) sowie für die strafrechtlichen und bußgeldrechtlichen Vorschriften aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG. Denn zur Wahrung der Rechtseinheit ist es erforderlich, die Anwendung von EU-Recht bundeseinheitlich durchzuführen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere wird durch die Ergänzung des Agrarmarktstrukturgesetzes sichergestellt, dass das Unionsrecht zur Durchführung von Maßnahmen während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten gemäß Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durchgeführt werden kann. Ferner erfolgt eine Anpassung im Weingesetz, die durch den Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2020/601 ausgelöst wurde.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Verwaltungsvereinfachung wird durch Zuweisung der Zuständigkeit für Maßnahmen der EU während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erreicht. Es ist angezeigt, für derartige Krisenmaßnahmen eine Stelle zu betrauen, die zugleich die mit den Maßnahmen bisher verbundenen und auch weiter zu erwartenden Meldungen an die Europäische Kommission vornehmen kann.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorliegenden Regelungen berühren keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, da es sich um allein juristisch notwendige Anpassungen an Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 handelt sowie für das Weingesetz an Durchführungsverordnung (EU) 2020/601 bezüglich technischer Organisationsangelegenheiten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Es wird lediglich eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen an das geltende Unionsrecht sowie eine Verweisung im Weingesetz ausgelöst durch Durchführungsverordnung (EU) 2020/601 angepasst.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung wird, wenn von der geänderten Verordnungsermächtigung in § 5a Agrarmarktstrukturgesetz Gebrauch gemacht wird, allenfalls geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen. Die Ermächtigung ist nur bei einer Marktkrise einschlägig, wenn gestützt auf die Ermächtigung des Artikel 222 Verordnung (EU) Nr. 1308/2020 ein EU-Rechtsakt ergeht, der ausnahmsweise Vereinbarungen und Beschlüsse über Marktstabilisierungsmaßnahmen zulässt. Ein solcher Rechtsakt ist auf sechs Monate befristet, wobei er um weitere sechs Monate verlängert werden kann. Es ist davon auszugehen, dass es nur in Einzelfällen zu der Meldung von solchen Vereinbarungen und Beschlüssen kommen wird. In der Milchkrise 2016 ging nicht eine Meldung ein. Die Prüfung

der zuständigen Behörde beschränkt sich darauf, ob die gemeldeten Vereinbarungen und Beschlüsse das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht unterminieren und strikt auf die Stabilisierung des Sektors abzielen. Auch wenn, wie es die Ermächtigung ermöglicht, eine Einbindung des Bundeskartellamts vorgesehen wird, dürfte eine Arbeitswoche einer Person des g. D. ausreichen, um diese Aufgabe durchzuführen.

5. Weitere Kosten

Durch das vorliegende Gesetz entstehen keine Kosten für Unternehmer und Verbraucher. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es ist nicht zu erwarten, dass das Gesetz Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben wird.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da das Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des vorliegenden Änderungsgesetzes oder des Stammgesetzes ist nicht sinnvoll. Das Agrarmarktstrukturgesetz dient der Durchführung nicht befristeten Rechts, insbesondere unbefristet geltenden Unionsrecht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung. Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthält verschiedene Freistellungen.

Zu Buchstabe b

Erweiterung des Anwendungsbereichs des Agrarmarktstrukturgesetzes auf Freistellungen von landwirtschaftlichen Betrieben. Dies ist erforderlich, um die Verordnungsermächtigung in § 5a Absatz 1 erweitern zu können. Die Erweiterung ist wegen der Änderung des Artikels 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch die Verordnung (EU) 2017/2393 erforderlich.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 1 wird in mehrfacher Hinsicht angepasst.

Zunächst macht die Erweiterung von Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auch auf landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe eine entsprechende Erweiterung der nationalen Ermächtigungsgrundlage zur Schaffung von Durchführungsrecht erforderlich.

Weiter wird die Verordnungsermächtigung auf Rechtsakte der Europäischen Union erweitert, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Rat und das Europäische Parlament selbst eine derartige Krisenmaßnahme beschließen.

Schließlich wird mit Satz 2 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für die Durchführung derartiger Krisenmaßnahmen für zuständig erklärt. Dies ist sachgerecht, da die bisher bekannten auf Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestützten Krisenmaßnahmen immer zu Meldungen an die Europäische Kommission verpflichtet sind. Diese Meldungen sind wegen der Außenvertretungskompetenz des Bundes zwingend durch eine Bundesbehörde vorzunehmen. Dann ist es aber auch sachgerecht und naheliegend, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zudem die Prüfung der Meldungen zentral vornimmt und damit die Durchführung der Maßnahme selbst. Es handelt sich immer um eng umgrenzte Krisenmaßnahmen.

Da mit der Krisenmaßnahme eine Kartellrechtsfreistellung verbunden ist, kann in der Rechtsverordnung nach Satz 3 außerdem die Beteiligung des Bundeskartellamts vorgesehen werden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Sieht ein Rechtsakt der Europäischen Union eine Freistellung von Vereinbarungen und Beschlüssen von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vor, ist zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen ein Gleichklang mit dem nationalen Kartellrecht zu schaffen und auch dort eine Freistellung für rein nationale Vereinbarungen und Beschlüsse zu schaffen. Dies entspricht der bisherigen Struktur des Agrarmarktstrukturgesetzes, die Freistellungen vom Kartellrecht und im nationalen Recht parallel auszugestalten. Für diese Vereinbarungen und Beschlüsse gelten dieselben Meldepflichten. Die Meldepflichten werden in Satz 3 ausdrücklich hervorgehoben, um ihre Bußgeldbewehrung zu ermöglichen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Anpassung, da ein neuer Buchstabe c angefügt werden soll (siehe Begründung zu Dreifachbuchstabe ccc).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Anpassung, da ein neuer Buchstabe c angefügt werden soll (siehe Begründung zu Dreifachbuchstabe ccc).

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Durch den neuen Buchstaben c soll ermöglicht werden, Verstöße gegen Meldepflichten nach dem neuen § 5a Absatz 3 Satz 3 zu bewehren. Durch das Anfügen eines neuen Buchstabens wird die Möglichkeit geschaffen, dass die in § 8 Absatz 1 Nummer 3 neu zu formulierende EU-Blankettverweisung im Wege einer Entsprechungsklausel an das entsprechende nationale Bußgeldblankett anknüpfen kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Nummer 3 wird eine EU-Blankettvorschrift geschaffen, die im Wege einer Entsprechungsklausel an die Bewehrung der entsprechenden nationalen Vorschrift – § 8 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c – anknüpft. Voraussetzung für die Bewehrung der EU-Vorschrift ist, dass eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf Nummer 3 verweist.

Mit dieser Bewehrungstechnik soll der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden. Das BVerfG hat mit Beschluss vom 11. März 2020 (2 BvL 5/17) entschieden, dass näher bezeichnete Blankettnormen mit Entsprechungs- und Rückverweisungsklausel zur Bewehrung von Unionsrecht mit den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen insbesondere nach Artikel 103 Absatz 2 GG vereinbar sind. Nach Auffassung des BVerfG trägt gerade die Entsprechungsklausel der kompetenzsichernden Funktion des Bestimmtheitsgrundsatzes hinreichend Rechnung.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung. Sie ermöglicht eine Bewehrung von Vorschriften in EU-Rechtsakten, die Meldepflichten normieren, die § 5a Absatz 3 Satz 3 entsprechen.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Änderung. Die Legaldefinition befindet sich nunmehr in § 5a Absatz 1.

Zu Artikel 2 (Änderung des Weingesetzes)**Zu Nummer 1 und Nummer 2**

Parallel zur Regelung von § 7d Absatz 1 Weingesetz ist auch im neuen Absatz 1a die Schaffung einer Gebotsnorm notwendig, um die in Artikel 62 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgeschriebenen Verwaltungssanktionen in Deutschland vornehmen zu können. Zu diesem Zwecke erfolgt auch die Anpassung in § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Weingesetz.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 bestimmt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes. Die Bestimmungen des Gesetzes sollen schnellstmöglich in Kraft treten, um Krisenmaßnahmen nach Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vollständig durchführen zu können. Insofern soll dies am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt erfolgen.